

# Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 6 BbgBO



Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat  
untere Bauaufsichtsbehörde  
Brückenstraße 41  
15711 Königs Wusterhausen

Eingangsvermerk

Aktenzeichen  
(wird von der Bauaufsicht vergeben)

## 1. Antragsteller\*in

Name/Firma		Vorname	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ/Ort			
E-Mail		Telefon	

## 2. Art des fliegenden Baues

Zelt mit _____ m <sup>2</sup> Grundfläche	Bühne
Tribüne	Karussell
_____	

## 3. Aufstellort

Straße/Haus-Nr.	
PLZ/Ort	

## 4. Veranstaltung

Art der Veranstaltung				
Aufstellzeit (Datum)	von		bis	
Gebrauchsabnahme	Datum		Uhrzeit	

## 5. Prüfbuch/TÜV-Abnahme

Nummer des Prüfbuches		Gültigkeit bis	
Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erforderlich?			ja      nein

## 6. Anlagen

Lageplan	Bauzeichnungen	Bestuhlungsplan
_____		

## 7. Erklärung / Datenschutz

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.  
Ich habe die anliegenden „Informationen zur Erhebung von Daten“ gelesen und stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller\*in



## Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten nach § 76 Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

### Definition (§ 76 Abs. 1 BbgBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

### Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

### Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit nicht mehr als 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen mit nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche, die Fliegende Bauten sind, wenn ihre Höhe einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten nicht mehr als 5 m und ihre Fußbodenhöhe nicht mehr als 1,50 m beträgt
- Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit nicht mehr als 75 m<sup>2</sup> Grundfläche,
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

### Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 - 3 Wochen vorher unter Vorlage der aktuellen Verlängerung des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

### Lageplan

Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich. Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1:500, 1:200, 1:100)

### Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit dem Ordnungsamt ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.



### **Sonstige Gestattungen**

Gestattungen z.B. nach Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

### **Beteiligte Stellen**

Bei Versammlungsräumen sind Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne zusätzlich bei der Brandschutzdienststelle zur Zustimmung einzureichen.

### **Kostenschuldner**

Die Gebrauchsabnahme (§ 76 Abs. 7 BbgBO) ist gem. Tarifstelle 6.5 BbgBauGebO kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne § 12 GebG Bbg.

### **Materielle Anforderungen nach Baurecht**

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden nach § 26 BbgBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR) sind die allgemeinen und besonderen Betriebsvorschriften einzuhalten.

### **Aufbau und Gebrauchsabnahme**

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden.

Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein; ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

### **Abbau**

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

### **Längerfristige Aufstellung**

Bei einer beabsichtigten Aufstellzeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellzeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

### **Ansprechpartner**

untere Bauaufsichtsbehörde



## Informationen zur Erhebung von Daten gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen wird Ihnen ein Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das **Bauordnungsamt** und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht gegeben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten Dienstleistungen. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen sowie den von Ihnen beauftragten Dritten weiter.

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die folgenden Datenschutzhinweise werden im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der Brandschutzdienststelle übermittelt.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landkreis Dahme-Spreewald

Bauordnungsamt

Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: 03375 26-2423

Telefax: 03375 26-2422

E-Mail: [bauordnungsamt@dahme-spreewald.de](mailto:bauordnungsamt@dahme-spreewald.de) und [denkmalschutz@dahme-spreewald.de](mailto:denkmalschutz@dahme-spreewald.de)

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald

Datenschutzbeauftragter

Dieter Soike

Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: 03375 26-2652

E-Mail: [dieter.soike@dahme-spreewald.de](mailto:dieter.soike@dahme-spreewald.de)

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zur Vorgangsbearbeitung der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der Brandschutzdienststelle. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus Ihrer Antragstellung und richten sich in erster Linie auf die Bearbeitung Ihres Antrages.

Das Bauordnungsamt verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Mit der Antragstellung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Nach § 4 BbgDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.



## 5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden fallbezogen an folgende Dritte weitergegeben:

- Ämter/Behörden des Landkreises Dahme- Spreewald, Kommunalbehörden, Landesbehörden, Polizeibehörden, Bundesbehörden
- Verwaltungsgerichte, Amts- und Landgerichte
- Beteiligte am Verfahren
- Betroffene im Bußgeldverfahren
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zur Antragsbearbeitung sind nach BbgBO, BbgDSchG die erforderlichen Stellen zu beteiligen. Die zu beteiligenden Stellen erhalten daher Ihre personenbezogenen Daten aus den Antragsunterlagen.

Bei Verstößen gegen bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Vorschriften werden im Rahmen der Eingriffsverwaltung Gerichte und andere Behörden informiert und erhalten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Amtshilfe.

## 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung im Bauordnungsamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und Archivordnung des Landes Brandenburg für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- Baugenehmigungen - bis zum Abriss des Gebäudes sollen die Unterlagen vorgehalten werden
- denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren sind dauerhaft aufzubewahren
- sonstige Verfahren sind 10 Jahre nach z. d. A. zu vernichten
- Bußgeldverfahren - Unterlagen sind 5 Jahre nach z. d. A. zu vernichten

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Brandenburgischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.



## **8. Widerrufsrecht**

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Bauordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **9. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: 033203 356-0  
Telefax: 033203 356-49  
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

## **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Spezialgesetzen des Baurechts und des Denkmalschutzes. Das Bauordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

## **11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung**

Das Bauordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald kann personenbezogene Daten von Ihnen erheben, um ungenehmigte Bauarbeiten zu ahnden.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt personenbezogene Daten nach BbgDSchG zur Unterrichtung von Denkmaleigentümern über die Eintragung oder Löschung von Denkmälern in die Denkmalliste des Landes Brandenburg.

Der Zweck einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Verstoß gegen das geltende Recht.

Sofern die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen auf dessen Anfrage übermittelt werden, wird eine Information an Sie erfolgen.